

14. Erfordert der Thatbestand der Urkundenfälschung, daß von der Urkunde Gebrauch gemacht werde zum Zwecke der Realisirung des in derselben bekundeten Rechtsverhältnisses, bezw. gegenüber der nach Inhalt der Urkunde verpflichteten Person?

Bgl. Bd. 1 Nr. 94; Bd. 3 Nr. 131.

I. Straffenat. Ur. v. 28. September 1882 g. D. Rep. 2338/82.

I. Landgericht Schweidnitz.

Aus den Gründen:

Inhaltlich des angefochtenen Urtheiles beruht die Freisprechung zu der Anklage I. B. a auf dem Rechtsfaze, daß der Thatbestand der Urkundenfälschung erfordere, „daß die — durch den Gebrauch einer falschen Urkunde bezweckte — Täuschung gerade zum Zwecke der Geltendmachung desjenigen Rechtsverhältnisses abzielte, welches durch die Urkunde bewiesen werden sollte“.¹ Diese Rechtsansicht ist irrig, indem sie in den Begriff der Urkundenfälschung ein Moment hineinträgt, zu dessen Annahme der Wortlaut des Strafgesetzes keinen Anhalt bietet, und welches eine der Absicht desselben widersprechende Beschränkung des Thatbestandes des Vergehens aufstellt.

Die strafgesetzlichen Normen des 23. Abschnittes des 2. Theiles St.G.B.'s beruhen auf dem Bedürfnisse der Sicherung des rechtlichen Verkehrs gegen Handlungen, welche sich gegen die Unversehrtheit von rechtlichen Beweismitteln richten, und erfordern für die Vollendung des Vergehens, soweit es sich um Verfälschung oder falsche Anfertigung von Urkunden handelt, neben der Fälschung als solcher noch das Gebrauchmachen von der gefälschten Urkunde, in welcher erst der rechtswidrige Wille, die Beweissicherheit zu verletzen, mit vollster Bestimmtheit an den Tag tritt. Eine besondere Art des Gebrauches verlangt aber das Gesetz nicht, und kann sie auch nicht verlangen, weil derselbe auf Täuschung durch falsche Urkunden gerichtete Wille sich durch den verschiedenartigsten Gebrauch derselben äußern kann. Den Gebrauch einer falschen Urkunde, wenn jener nicht die Realisirung des

¹ Bezugnahme auf die Plenarbeschlüsse des früheren preussischen Obertribunales vom 30. Juni 1856 und 13. Juli 1857 (Entsch. Bd. 34 S. 347 u. Bd. 36 S. 424); Dalke, St.G.B. S. 267 Art. 64; vgl. auch v. Holtpendorff, Handbuch Bd. 3 S. 797.

in derselben bekundeten Rechtsverhältnisse bezweckt, in das Gebiet des Betruges zu verweisen, hieße den Schwerpunkt der Straftat — die Fälschung, die bewußte Verletzung der Urkunde in ihrer Bedeutung als solcher — verkennen und in die (im §. 268 St.G.B.'s nur als Qualifikation anerkannte) betrüglische Schadenszufügung verlegen. Es kann deshalb mit Grund für den Begriff der Urkundenfälschung mehr nicht verlangt werden, als daß eine Täuschung in betreff der in der Urkunde enthaltenen Erklärung bezweckt, nicht aber, daß dasjenige Rechtsverhältnis, zu dessen Begründung die Erklärung bestimmt ist oder dient, realisiert werden soll; und es ist die Anwendung des §. 267 St.G.B.'s grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn zwecks Erlangung eines Darlehns eine Täuschung durch eine Urkunde darüber herbeigeführt wird, daß dem Darlehnsfucher ein Schuldbekentnis abgegeben worden sei.